

Sitzungsvorlage Nr. V/2020/1495

Zuständig: Fachbereich Tiefbau und Entsorgung
Verfasser: Tenhagen, Norbert



Ahaus, 15.10.2020

Beratungsfolge

Rat

18.11.2020 TOP Ö 16

Beratungsgegenstand

Abwasserwirtschaft,
- Betriebsabrechnungsbogen 2019
- Gebührenkalkulation 2021
- Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus

Beschlussvorschlag

Der Rat genehmigt den Betriebsabrechnungsbogen 2019, billigt die vorgelegte Gebührenkalkulation für die öffentliche Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2021 und beschließt folgende Satzung:

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der In der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008, zuletzt geändert durch die 12. Satzung vom 15.11.2019 zur Änderung dieser Satzung (Amtsblatt der Stadt Ahaus vom 21. November 2019, Nr. 21/2019), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr nach Absatz 1 beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,54 €.“

§ 5 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,46 €, für eine teilversiegelte Fläche i.S.d. Abs. 4 jährlich 0,35 €. Im Falle einer Regelung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung beträgt die Gebühr je Kubikmeter der Einleitung in den Niederschlagswasserkanal jährlich 0,57 €.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Sachdarstellung

Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken (gesetzliches Kostenüberschreitungsverbot und Kostendeckungsgebot). Die Benutzungsgebühr ist rechtlich gesehen eine öffentliche Abgabe. Sie ist danach eine Geldleistung, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben wird. Die Abwassergebühren sind daher Pflichtgebühren, sowohl die Schmutzwasser- als auch die Niederschlagswassergebühr. Es gilt das Kommunalabgabenrecht des Landes NRW (KAG NRW) mit dem dazugehörigen Ortsrecht der Stadt.

Kosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Der Gebührenrechnung kann ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zu Grunde gelegt werden. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Zu den Kosten gehören neben den persönlichen und sächlichen Betriebs- und Verwaltungskosten auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht.

Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Für die Ermittlung der Schmutzwassergebühr ist der Frischwassermaßstab anerkannt, für die Niederschlagswassergebühr der Versiegelungsmaßstab. Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Für die von der Stadt Ahaus als öffentliche Einrichtung betriebene Abwasserbeseitigung sind somit nach § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Benutzungsgebühren zu erheben.

Betriebsabrechnung 2019 (Nachkalkulation)

Im Jahr 2019 sind umlagefähige Kosten in einer Höhe von 8.304.872,67 € entstanden. Die Summe der bereinigten Einnahmen (insbesondere Gebühren) beträgt 8.117.938,36 €. Im Ergebnis verzeichnet die kostenrechnende Einrichtung „öffentliche Abwasserbeseitigung“ für das Jahr 2019 insofern eine Kostenunterdeckung von insgesamt -186.934,31 € (Niederschlagswasserbeseitigung = -40.723,77 €, Schmutzwasserbeseitigung = -146.210,54 €).

Im Vergleich zur Vorkalkulation 2019 fallen die Einnahmen bzw. Erträge in der Nachkalkulation für die gesamte Abwasserbeseitigung um rd. 42.500 € niedriger aus. Diese Gebührenminderungen sind in erster Linie auf verringerte Schmutzwassermengen und verringerte versiegelte Flächen für die Niederschlagswassergebühr zurückzuführen. Das ist eine relative Abweichung von -0,52 %. Der Kostenblock verzeichnet im Vergleich zur Gebührenvorkalkulation insgesamt Mehrkosten von rd. +144.500 €. Dies ist eine Steigerung von +1,77%. Gründe für die Abweichung sind in erster Linie im Bereich der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) zu suchen. Zu erwähnen ist hierbei insbesondere der starke Anstieg des Preisindex von 2018 nach 2019 um 5,22% (Index 2018 = 113,10 Punkte; Index 2019 = 119,00 Punkte) für die Abschreibung nach WBZW. Auch die Neuaktivierungen in der Anlagenbuchhaltung (Kanalnetz, Regenrückhaltebecken, Regenkläranlagen, Ausbau Gewerbegebiet Ahaus Ost, Ausbau Stich Ridderstraße, Abwasserpumpwerke Alstätte und Graes, ...) tragen zur Zinsentwicklung bei. All diese Steigerungen wirken sich entsprechend auf die Abschreibungsbeträge nach Wiederbeschaffungszeitwert (WBZW) und auf die kalkulatorischen Zinsbeträge aus. Diese Entwicklung war zum Zeitpunkt der Gebührenkalkulation Mitte 2018 nicht absehbar. Das Anlagevermögen dieser kostenrechnenden Einrichtung beläuft sich auf rd. 80.000.000 € nach Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) und auf rd. 207.000.000 € nach WBZW 2019.

Zu Beginn des Jahres 2019 hatte die Gebührenausschüttungsrücklage „Abwasser“ einen negativen Bestand von -152.974,80 €. Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2019 sind 111.377,96 € (Ausgleich Ergebnis 2017 - Defizit) der Rücklage zugeführt worden. Des Weiteren schlägt hier der negative Abschluss 2019 mit -186.934,31 € zu Buche. Zum Ende des Jahres 2019 kommt es dann insgesamt zu einem Verlustvortrag i.H.v. -228.531,15 € (SW = -175.233,76 €, NW = -53.297,39 €). Auf den Betriebsabrechnungsbogen in der Anlage 01 wird insofern verwiesen. Er ist vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ahaus am 25.09.2020 geprüft worden. Beanstandungen gab es hierzu nicht.

Zu erwartender Abschluss 2020

Zu Anfang Oktober 2020 zeichnen sich bereits folgende Abweichungen für das laufende Jahr ab:

1. Mehreinnahmen bei den Abwassergebühren in Höhe von rd. 150.000 €
2. Mehrkosten bei den Abschreibungen in Höhe von rd. 200.000 € (Preisindex, WBZW)
3. Mehrkosten bei den kalkulatorischen Zinsen in Höhe von rd. 200.000 € (Neuinvestitionen)
4. Minderkosten bei der TV-Kanalinspektion in Höhe von rd. 100.000 € (Verschiebung)

Insgesamt rechnet die Verwaltung nach vorsichtiger Schätzung für das Jahr 2020 mit einer Kostenunterdeckung in Höhe von rd. 200.000 €. Der Abschluss 2019 und die Kostenprognose 2020 zeigen, dass diese beiden Gebührenkalkulationen hinsichtlich der Bemessung der kalkulatorischen Kosten etwas zu optimistisch gefertigt worden sind. Für das Jahr 2021 ist daher diesem Trend sachgerecht mit einer entsprechenden Gebührenkalkulation gegenzusteuern. Kostenunterdeckungen sagen nicht nur aus, dass die Kosten in einer Periode überproportional zu den Einnahmen gestiegen sind, sondern sie sagen auch aus, dass die Gebühr für diese Periode zu niedrig ermittelt worden und damit nicht leistungsgerecht erfolgt ist. Über den sog. Defizitausgleich aus Vorjahren (Ausgleich der Kostenunterdeckung) hat daher der Gebührenzahler diese Lasten in zukünftigen Jahren auszugleichen. Damit wird das vom Kommunalabgabengesetz vorgegebene Kostendeckungsgebot eingehalten.

Gebührenkalkulation 2021 - Überblick -

Zur Überprüfung des gesetzlich vorgeschriebenen Kostenüberschreitungsverbots und Kostendeckungsgebots hat die Verwaltung für das Haushaltsjahr 2021 die beigefügte Gebührenkalkulation

für die öffentliche Abwasserbeseitigung aufgestellt. Berücksichtigt werden muss hierbei die jüngste Entwicklung der kalkulatorischen Kosten, insbesondere der Abschreibungen nach WBZW. Auch muss die Kostenunterdeckung 2019 hier berücksichtigt werden. Neuinvestitionen und der Preissteigerungsindex lassen derzeit die kalkulatorischen Kosten progressiv steigen, obwohl der von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW vorgegebene kalkulatorische Zinssatz um 0,14 Prozentpunkte auf 5,42 % reduziert worden ist. So steht die Gebührenkalkulation 2021 zu einem großen Teil im „Schatten“ der kalkulatorischen Kosten. Weiter erschwert der Defizitausgleich (Kostenunterdeckung) aus dem Jahresabschluss 2019 in Höhe von rd. 187.000 € diese Gebührenkalkulation.

Neue Investitionsmaßnahmen, die Ende 2020 bzw. im Laufe des Jahres 2021 wahrscheinlich in Betrieb gehen werden, sind u.a. der Kanalbau im Baugebiet Hoher Kamp West, die Kanalerneuerung der Gartenstiege und Fuistingstraße, das Blockheizkraftwerk am ZKW Ahaus, das Regenrückhaltebecken Flörbachstraße/Alte Weiden, die kanaltechnische Erschließung des Bürgerdickswegs und die Entwässerung des Gewerbegebietes Ahaus-Ost und Alstätte am ehemaligen Bahnhof.

Im Haushaltsplan 2020 sind so einschließlich der Ermächtigungsübertragungen aus 2019 Investitionsmaßnahmen in einer Größenordnung von mehr als 4.000.000 € für die Abwasserwirtschaft eingeplant. Für das Jahr 2021 rechnen wir mit einer ähnlichen Größenordnung. Obwohl die Abschreibungen nach WBZW in abgabenrechtlicher Sicht eher langfristig betrachtet werden müssen, reicht schon ein gezielter Vergleich der beiden Beträge „jährliches Investitionsvolumen“ und „jährlicher Abschreibungsbetrag“, um zu erkennen, dass die Abschreibung nach WBZW die betriebswirtschaftlich optimalere Methode für eine kostenrechnende Einrichtung ist.

Gerade vor dem Hintergrund der großen abwassertechnischen Herausforderungen unter den immer stärker steigenden Umweltschutzbedingungen erscheint es wichtig zu sein, die Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwert zu berechnen. Nur hierdurch ist gewährleistet, dass das Kapital auch rechtzeitig für diese wichtigen investiven Aufgaben zur Verfügung steht (reproduktive Substanzerhaltung des Anlagevermögens). Letztlich belasten wir dann mit den abwassertechnischen Investitionen nicht den allgemeinen Haushalt bzw. den Steuerzahler, erst recht in dieser Corona-belasteten Zeit. Das ist der eigentliche Sinn der Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert. In diesem Zusammenhang wird auf die mittelfristige Investitionsplanung der Stadt Ahaus verwiesen. Aus diesen Investitionsgütern heraus „wachsen“ schließlich die kalkulatorischen Kosten.

Aufgrund der aktuellen Gebührenkalkulation für das kommende Jahr muss die Schmutzwassergebühr daher von 2,42 €/m³ um 12 Cent (+4,96 %) auf 2,54 € je m³ Schmutzwasser und die Niederschlagswassergebühr von 0,40 €/m² um 6 Cent (+15,00 %) auf 0,46 € je m² befestigter Fläche erhöht werden. Dies lässt im kommenden Jahr die Abwassergebühren für den durchschnittlichen Vier-Personen-Haushalt als Regelhaushalt nach den Vorgaben des Bundes der Steuerzahler (200 m³ Schmutzwasser und 130 m² vollversiegelte Fläche) um 31,80 € oder +5,93 % und als Regelhaushalt der Stadt Ahaus (160 m³ Schmutzwasser und 200 m² vollversiegelte Fläche) noch um 31,20 € oder +6,68 % steigen. Verantwortlich hierfür sind in erster Linie die Entwicklung der kalkulatorischen Kosten und der Defizitausgleich aus 2019. Erwähnt werden muss hierbei, dass der Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung seit 2016 (5 Jahre) um lediglich 7,17 % gestiegen ist.

Gebührenvergleich 2020 mit 2021

	2018 Teilanschluss	2019 Teilanschluss	2020 Teilanschluss	2021 Teilanschluss	Veränderung: (absolut)	Veränderung: (relativ)
Schmutzwassergebühr	2,39 €/m ³	2,45 €/m ³	2,42 €/m ³	2,54 €/m ³	+0,12 €/m ³	+4,96 %
Niederschlagswassergebühr:	0,38 €/m ²	0,41 €/m ²	0,40 €/m ²	0,46 €/m ²	+0,06 €/m ²	+15,00 %

Zur Kalkulation der Schmutzwassergebühr 2021:

Die Schmutzwassermenge (sog. Maßstabseinheiten) für das kommende Jahr wird voraussichtlich 2.130.000 m³ betragen. Sie ist leicht gestiegen gegenüber dem Vorjahr (+ 85.000 m³). Eine Steigerung um 4,16 %. Dies wirkt sich im Rahmen einer betriebswirtschaftlichen Kostenverteilung grundsätzlich positiv auf die Gebührenbemessung aus. Die umlagefähigen Kosten für die

Schmutzwasserbeseitigung werden sich voraussichtlich im kommenden Jahr auf 5.415.000 € belaufen und liegen damit um 461.000 € (+ 9,31 %) über dem Vorjahreswert. Insbesondere verändert sich die Kostenstruktur 2021 zum Vorjahr wie folgt:

Verschlechterungen (Mehrkosten):

• Mehrkosten bei den kalkulatorischen Abschreibungen:	+ 189.000 €
• Mehrkosten bei den kalkulatorischen Zinsen:	+ 91.000 €
• Besondere Kanalplanung, Entsorgung von Sandfang:	+ 59.000 €
• Verlustausgleich aus Vorjahren:	+ 117.000 €
• Sonstige Veränderungen (Mehrkosten/Minderkosten):	+ 5.000 €

Ergebnis: (Veränderung/Verschlechterung zum Vorjahr): + 461.000 €

Diese Kostensteigerung i.H.v. rd. 461.000 € führt dann letztlich in Kombination mit der Erhöhung der Abwassermenge zur Erhöhung der Schmutzwassergebühr um 12 Cent/m³. Erwähnt werden muss hierbei, dass der überproportionale Anstieg der kalkulatorische Kosten nicht allein auf die Situation des Jahres 2021 sondern bereits auf die Vorjahre 2019 und 2020 als aufbauende Folgewirkung (Preissteigerungsindex, Zinsen) zurückzuführen sind. Schließlich waren diese Kosten in den vergangenen beiden Jahren im Rahmen der Gebührenkalkulation zu niedrig angesetzt worden. Insofern steigen diese Kosten in 2021 in exponentieller Form im Vergleich zu diesen beiden Jahren. Weiter erschwert der Defizitenausgleich aus dem Jahresabschluss 2019 diese Gebührenkalkulation.

Zur Kalkulation der Niederschlagswassergebühr 2021:

Nach der fortlaufenden Flächenerfassung können auf dem Gebiet der Stadt Ahaus voraussichtlich insgesamt 7.774.250 m² bebaute, überbaute und versiegelte abflusswirksame Flächen für das kommende Jahr festgesetzt werden. Sie sind die Maßstabsregelung für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr. Diese sogenannte versiegelte Fläche liegt im Vergleich zum Vorjahresansatz um 100.000 m² höher. Zur Entwicklung der versiegelten gebührenrelevanten Flächen in Ahaus wird auf die Anlage verwiesen.

Die umlagefähigen Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung werden im nächsten Jahr voraussichtlich 3.571.000 € betragen. Dieser Wert liegt um 472.000 € über dem Vorjahreswert. Insbesondere verändert sich die Kostenstruktur 2021 zum Vorjahr wie folgt:

Verschlechterungen (Mehrkosten):

• Mehrkosten bei den kalkulatorischen Abschreibungen:	+ 184.500 €
• Mehrkosten bei der kalkulatorischen Verzinsung:	+ 172.000 €
• Schachtabdeckungen:	+ 27.500 €
• Besondere Kanalplanung, Entsorgung von Sandfang:	+ 41.000 €
• Defizitenausgleich aus 2019:	+ 28.000 €
• Sonstige Veränderungen:	+ 19.000 €

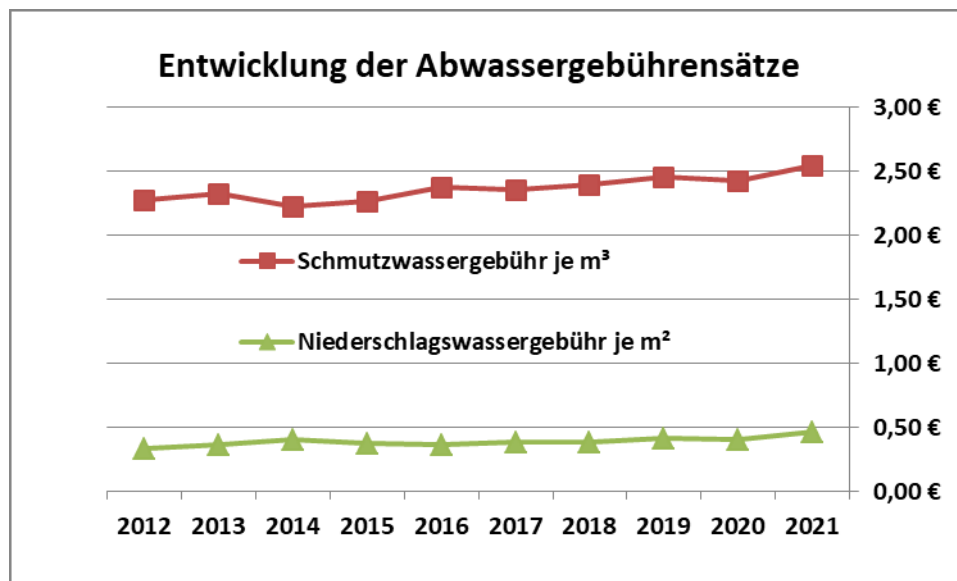
Ergebnis: (Veränderung zum Vorjahr): + 472.000 €

Diese Kostenerhöhung i.H.v. rd. 472.000 € führt dann letztlich in Kombination mit der Erhöhung der versiegelten Flächen zu einer Erhöhung der Niederschlagswassergebühr um 6 Cent. Zur Entwicklung der kalkulatorischen Kosten wird auf den vorhergehenden Abschnitt verwiesen.

Gesamtdarstellung 2021:

Die umlagefähigen Gesamtkosten für die Abwasserbeseitigung betragen für das Jahr 2021 ein-

schließlich des Defizitausgleichs aus 2019 somit 8.986.000 €. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich dieser Kostenblock um rd. 933.000 € erhöht. Dies kann im Ergebnis nur dazu führen, dass sich die Gebührenbelastung im Durchschnitt für die einzelnen Grundstücke erhöhen muss. Die Schmutzwassergebühr steigt insofern um 4,96 %, die Niederschlagswassergebühr um 15,00 %. Der Teilbereich Niederschlagsentwässerung ist im Laufe der vergangenen Jahre immer kosten-trächtiger geworden. Dass liegt in erster Linie an den umweltrechtlichen Auflagen für Regenwasserrückhaltung und Regenwasserklärung. Noch vor Jahren lag das Kostenverhältnis Schmutzwasserbeseitigung zu Niederschlagswasserbeseitigung bei 65 zu 35. Heute haben wir ein Verhältnis von 60 zu 40. Die Stadt Borken hat bereits in 2020 einen Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung von 0,51 € je m² versiegelter abflusswirksamer Fläche. Der Durchschnitt im Kreis Borken liegt in 2020 bei 0,43 €/m², der Landesdurchschnitt liegt bei 0,85 €/m² (Anlage: interkommunaler Gebührenvergleich).



Das gebührenrechtliche Ergebnis für den einzelnen Haushalt bzw. Gewerbebetrieb in Ahaus hängt von der Größenordnung der Schmutzwassermenge und der versiegelten Flächen ab. Hierzu wird auf die Anlage 02 verwiesen.

Zum interkommunalen Gebührenvergleich wird auf die Internetseite des Bundes der Steuerzahler NRW verwiesen: www.steuerzahler.de/nrw

Hinweise zu den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen)

Nach § 6 Absatz 2 Satz 4 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) gehört zu den ansatzfähigen Kosten auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals und Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind.

Mit den **kalkulatorischen Zinsen** soll das zur Erfüllung des Betriebszwecks notwendige, in Vermögensgegenständen gebundene Kapital (betriebsnotwendiges Kapital) verzinst werden, um so eine **reale Kapitalerhaltung** zu gewährleisten. Der nach der aktuellen Rechtslage der Verwaltungsgerichtsbarkeit NRW höchstens anzuwendende kalkulatorische Zinssatz für das Kalkulationsjahr 2021 beträgt vom Grundsatz her 5,42 Prozent. Datengrundlage für die Festlegung ist der Mittelwert der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten aus den vergangenen fünfzig Jahren (1970 bis 2019). Diese Werte werden von der deutschen Bundesbank veröffentlicht. Sie werden in der Kapitalmarktstatistik, im statistischen Beiheft 2, auf der Seite 36 (Spalte "Öffentliche Pfandbriefe") aufgeführt. (OVG NRW, Urteil vom 13. April 2005 - 9 A 3120/03, zitiert durch VG Düsseldorf, Urteil vom 9. August 2010 - 5 K 1552/10 - RN67 und 71)

Von der Rechtsprechung der nordrheinwestfälischen Verwaltungsgerichte ist daher für das Jahr

2021 nur noch ein Maximalzinssatz von 5,42 Prozent abgedeckt. Dies ist ein Nominalmischzinssatz auf Anschaffungsrestwertbasis.

Die Stadt Ahaus hat in den vergangenen Jahren bis 2018 einen Nominalmischzinssatz von 6,00 % angesetzt und ist seit 2019 verpflichtet, diesen auf die von der GPA NRW vorgegebenen Zinssätze (2019 = 5,74 %, 2020 = 5,56 %, 2021 = 5,42 %) zu reduzieren. Dieser Schritt führt zu einer Entlastung der Gebührenzahler. Nominalmischzinssatz bedeutet, dass nicht zwischen Eigenkapital und Fremdkapital unterschieden wird. Für das gesamte eingebrachte Kapital werden 5,42 % Zinsen angesetzt. Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpa NRW) fordert die Kommunen auf, dieses finanzpolitische Potential auszuschöpfen, um so eine **reale Kapitalerhaltung** zu erreichen.

Mit den **kalkulatorischen Abschreibungen** wird der Werteverzehr von langlebigen Gütern des Anlagevermögens erfasst, die über mehrere Perioden zur Leistungserstellung genutzt und abgenutzt werden. Der Gesetzgeber hat sich dazu für eine gleichmäßige (lineare) Abschreibung entschieden. Die kalkulatorische Abschreibung hat die finanzwirtschaftliche Funktion der Substanzerhaltung des Anlagevermögens.

Ob und inwieweit über Abschreibungen eine Substanzerhaltung erreicht wird, hängt von der zugrunde gelegten Abschreibungsbasis ab. Eine Abschreibung nach dem **Anschaffungs- oder Herstellungswert** führt nur zu einer **nominellen Kapitalerhaltung**, d.h. auch bei einer Preissteigerung fließt nur der Geldbetrag in Höhe des Nennwertes der Anschaffungs- oder Herstellungskosten über Abschreibungen zurück. So wird eine Substanzerhaltung bei steigenden Preisen nicht erreicht; eine Wiederbeschaffung ist mit den erzielten Abschreibungserlösen nicht möglich.

Mit der **Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert** wird eine **reproduktive Substanzerhaltung** erreicht. Dabei ist unter dem Wiederbeschaffungszeitwert der Preis zu verstehen, der zum Bewertungszeitpunkt (z.B. zum 31.12. der jeweiligen Gebührenperiode) für die Erneuerung eines vorhandenen Vermögensgegenstandes durch einen solchen gleicher Art und Güte gezahlt werden müsste (Sachzeitwert). Da sich diese Abschreibung an dem jährlichen Neupreis der speziellen Anlagegüter ausrichtet, werden Abschreibungserlöse erwirtschaftet, die geeignet sind, die eingesetzten Güter unter Berücksichtigung der Preissteigerungen neu zu beschaffen (reproduzierte Substanzerhaltung).

Das OVG NRW hält derzeit noch an seinem grundlegenden Urteil vom 01.09.1999 (9 A 3342/98) fest, wonach eine Kombination von Verzinsung zum Nominalzinssatz und Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwert betriebswirtschaftlich zulässig und anerkannt ist. Die GPA NRW (Kommunalaufsicht) fordert auch hier die Kommunen auf, dieses finanzpolitische Potential auszuschöpfen.

Weitere Informationen sind den beigefügten Anlagen zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)
- Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW)
- Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
- Entwässerungssatzung der Stadt Ahaus
- Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

Budget:	11.02 Abwasserwirtschaft
Maßnahme:	Gebührenkalkulation 2021

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.986.000

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.986.000

Der Bereich Abwasserwirtschaft ist eine kostenrechnende Einrichtung, der sich nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) durch kostendeckende Gebühren vollständig refinanzieren muss. Ab 2009 beginnt das Gebührensplitting, d.h. die Schmutzwassergebühren dienen zur Deckung der Kosten der Schmutzwasserbeseitigung, die Niederschlagswassergebühren zur Deckung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung. Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte für 2021 teilen sich auf in rd. 5.415.000 € Schmutzwassergebühren und rd. 3.571.000 € Niederschlagswassergebühren. Der Straßenentwässerungsanteil der Stadt Ahaus für die versiegelten abflusswirksamen Straßen, Wege und Plätze beträgt rd. 874.000 €. Dieser Anteil ist in der o.a. Jahresgebühr enthalten.

Da die umlagefähigen Kosten im Vergleich zum Vorjahr um 933.000 € steigen, steigt in Konsequenz auch die Gebühreneinnahme entsprechend (sog. kostenrechnende Einrichtung).

Anlagen

Anlage 01 - Betriebsabrechnungsbogen 2019

Anlage 02 - Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung 2021

Anlage 03 - Mengen- und Kostenentwicklungen

Anlage 04 - Gebührenentwicklungen

Anlage 05 - kalkulatorischer Zinssatz (Vorgabe der GPA NRW)